

Satzungsänderung

Alte Fassung vom 05.05.2017

Neue Fassung ab 2025

Gender-Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

<u>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</u>	<u>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</u>
<p>(1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Schiefbahn 1899 e.V.“</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Willich-Schiefbahn und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.</p> <p>(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Schiefbahn 1899 e.V.“</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Willich-Schiefbahn.</p> <p>(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<u>§ 2 Zweck</u>	<u>§ 2 Zweck</u>
<p>(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none">- des allgemeinen Sports- des Sports für Ältere- des Behindertensports- des öffentlichen Gesundheitswesens und- der Jugendhilfe <p>(2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich7. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen8. Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder -besitz stehenden Immobilien und Gegenstände	<p>(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none">- des allgemeinen Sports- des Sports für Ältere- des Behindertensports- des öffentlichen Gesundheitswesens und- der Jugendhilfe <p>(2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich7. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen8. Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder -besitz stehenden Immobilien und Gegenstände

<p><u>§ 3 Gemeinnützigkeit</u></p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p> <p>(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.</p> <p>(5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>	<p><u>§ 3 Gemeinnützigkeit</u></p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.</p> <p>(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.</p> <p>(5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p> <p>(7) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex - die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und - die Benennung von Ansprechpartner
<p><u>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.</p>	<p><u>§ 4 Verbandsmitgliedschaften</u></p> <p>(1) Der Verein ist Mitglied</p>

<p>(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.</p> <p>(3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p>(4) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p> <p>(5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im Stadtsportverband Willich e. V. und im Kreissportbund Viersen e.V. sowie deren Rechtsnachfolger und - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. <p>(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 verbindlich an.</p> <p>(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Geschäftsführende Vorstand (nachstehend GFV) genannt) den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.</p>
<p><u>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktiven Mitgliedern - Fördermitgliedern - Ehrenmitgliedern <p>(2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.</p> <p>(3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.</p> <p>(4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p><u>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis durch die Geschäftsstelle des Vereins erworben. Die Geschäftsstelle des Vereins darf den Aufnahmeantrag unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen. Die Einzelheiten kann der Vorstand durch eine entsprechende Anweisung festlegen. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.</p> <p>(3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die textliche Zustimmung von mindestens einem gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p>(4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages bestätigt das Mitglied die Kenntnis der Vereinssatzung und der Ordnungen und erkennt sie in der jeweils gültigen Fassung an.</p> <p>(5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p><u>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt - durch Ausschluss - durch Tod - bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit <p>(2) Der Austritt ist nur zum 30. 6. und 31. 12. des Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens acht Tage vorher beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.</p>	<p><u>§ 6 Arten der Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktiven Mitgliedern - Fördermitgliedern - Ehrenmitgliedern - außerordentlichen Mitgliedern <p>(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.</p>

<p>(3) Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens, - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht. <p>(4) Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Geschäftsführenden Vorstand, erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.</p> <p>(5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p> <p>(7) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. Ä.</p>	<p>(3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.</p> <p>(4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>(5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen (Firmenmitgliedschaft). Die von diesen juristischen Personen geschickten Teilnehmer sind aktive Mitglieder, die aber nicht namentlich aufgeführt werden müssen.</p>
<p>§ 7 Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.</p> <p>(2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen, die die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten dürfen, entscheidet der Erweiterte Vorstand. Über Umlagen, die die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Über Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet der Abteilungsvorstand in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand. Die abteilungsspezifischen Beiträge müssen die laufenden Kosten der Abteilung decken. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.</p>	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt - durch Ausschluss - durch Tod - bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit <p>(2) Der Austritt ist nur zum 30.6. und 31.12. des Jahres möglich. Die Austrittserklärung in Textform muss spätestens zwei Wochen vorher in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.</p> <p>(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben</p>

<p>(4) Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.</p> <p>(5) Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.</p> <p>(6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.</p> <p>(7) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.</p> <p>(8) Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.</p> <p>(9) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.</p> <p>(10) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Geschäftsführende Vorstand.</p> <p>(11) Näheres regelt die Beitragsordnung.</p>	<p>hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>
<p>§ 8 Haftung</p> <p>(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.</p> <p>(2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.</p>	<p>§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste</p> <p>(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - grob gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft verstößt; - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; - sich grob unsportlich verhält; - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet; - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt. <p>(2) Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand</p> <p>(3) Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Anhörung soll mit dem betroffenen Mitglied und einer vom Erweiterten Vorstand benannten Vertrauensperson erfolgen. Davor sind dem betroffenen Mitglied die Vorwürfe, die zu dem beabsichtigten Ausschluss führen sollen, mitzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.</p> <p>(4) Der Beschluss ist dem Mitglied textlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p>

	<p>(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p> <p>(6) Ohne ein Anhörungsrecht kann ein Mitglied von den Vereinstätigkeiten (Mitgliederversammlung, Aktivitäten des Vereins o.ä.) ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz textiler Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug befindet. Als Verzug gilt eine Nichtzahlung von 1 Mona nach Fälligkeit bzw. Rechnungsstellung. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Sobald sämtliche Zahlungsverpflichtungen eingehalten werden, kann das Mitglied mit entsprechenden Nachweisen den Antrag stellen, wieder an dem Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Der GFV darf nur aus wichtigem Grund diesen Antrag ablehnen.</p>
<p><u>§ 9 Vereinsorgane</u></p> <p>(1) Gesetzliche Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Geschäftsführende Vorstand <p>(2) Der Verein kann zusätzlich folgende Organe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erweiterte Vorstand 	<p><u>§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen</u></p> <p>(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.</p> <p>(2) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.</p>
<p><u>§ 10 Mitgliederversammlung</u></p> <p>(1) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll innerhalb des ersten Quartals stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.</p> <p>(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.</p> <p>(3) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15.01. des Jahres schriftlich,</p>	<p><u>§ 10 Haftung</u></p> <p>(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.</p> <p>(2) Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und große Fahrlässigkeit begrenzt.</p>

unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

- (4) Eine Mitgliederversammlung kann vom Geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- (5) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar zum Geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre

<p>Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese können durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.</p> <p>(10) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	
<p><u>§ 11 Vorstand</u></p> <p>(1) Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorsitzenden - dem Stellvertretenden Vorsitzenden - dem Geschäftsführer - dem Ressortleiter Finanzen - dem Ressortleiter Sport- und Soziales <p>Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.</p> <p>(2) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Geschäftsführenden Vorstand - je einem Vertreter der Abteilungen (Abteilungsleiter) und – soweit vorhanden - - dem Jugendwart - dem Ressortleiter Internet - dem Ressortleiter Presse <p>Der Erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. Der Erweiterte Vorstand berät und unterstützt die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstands.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.</p> <p>Ausnahmen bilden die Abteilungsleiter, die von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gemäß der Abteilungsordnung gewählt werden und der Geschäftsführer, der – im Fall einer hauptamtlichen Tätigkeit - vom Geschäftsführenden Vorstand benannt wird.</p> <p>(4) Die Amtszeit beginnt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den geraden Kalenderjahren: für den Vorsitzenden und für den Ressortleiter Finanzen 	<p><u>§ 11 Vereinsorgane</u></p> <p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) <p>(2) Der Verein kann zusätzlich folgende Organe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erweiterte Vorstand - Jugendvorstand - Jugendversammlung

<ul style="list-style-type: none"> - in den ungeraden Kalenderjahren: für den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Ressortleiter Sport und Soziales und - bei ehrenamtlicher Tätigkeit - für den Geschäftsführer <p>(5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.</p> <p>(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben oder die Aufgaben auf mehrere Vorstandsmitglieder verteilt werden.</p> <p>(7) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.</p> <p>(9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.</p> <p>(10) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>	
<p><u>§ 12 Abteilungen</u></p>	<p><u>§ 12 Mitgliederversammlung</u></p> <p>(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.</p>

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (3) Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll vor Ablauf der Abgabefrist nach § 149 Abs. 2 AO durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag, Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder textlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person

	<p>als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar</p> <p>(11) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Geschäftsführenden Vorstand bis zu 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet, ob der Antrag zur Tagesordnung auf die anstehende Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und es ist dem Antragsteller in der Mitgliederversammlung ein Redebeitrag zu diesem Antrag einzuräumen.</p> <p>(12) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer - Entlastung des Vorstands - Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer - Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 12 Abs.11) - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung oder Fusion des Vereins
<p><u>§ 13 Kassenprüfer</u></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen einmal jährlich die Kasse des Vereins. Sie prüfen die rechnerische Richtigkeit und die ordnungsgemäße Buchführung.</p> <p>(2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>(3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils zwei im geraden- und zwei im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.</p>	<p><u>§ 13 Vorstand</u></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand (GFV) und kann um einen Erweiterten Vorstand ergänzt werden.</p> <p>(2) Der GFV vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorsitzenden, - dem stellvertretenden Vorsitzenden - dem Geschäftsführer - und bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB. <p>Jeweils 2 Mitglieder des GFV vertreten den Verein. Die Amtszeit der Mitglieder des GFV beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus (z. B. Niederlegung, Austritt o.ä.), ist umgehend ein neuer GFV zu wählen. Bis zur Wahl kann der bestehende GFV ein Vereinsmitglied kommissarisch in den GFV einberufen, wobei dieser kein Zeichnungsrecht hat.</p> <p>(3) Der Erweiterte Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung errichtet werden. Er soll folgende Funktionsträger beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den GFV im Sinne des Absatz 2, - die Abteilungsleiter und deren Vertreter,

	<ul style="list-style-type: none"> - den Jugendvorstand sowie - weiteren Vertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden <p>Daneben kann der GFV andere Vereinsmitglieder in den Erweiterten Vorstand berufen. Die Amtszeit des Erweiterten Vorstands beträgt für die berufenen Vereinsmitglieder 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit soll eine neue Berufung erfolgen, andernfalls endet die Amtszeit.</p> <p>(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung sowie eine Aufgaben- und Zuständigkeitsordnung geben.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der GFV.</p> <p>(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>
<p><u>§ 14 Ordnungen</u></p> <p>(1) Ordnungen führen die Bestimmungen der Satzung aus und regeln die Details des Vereinslebens. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder zu streichen.</p>	<p><u>§ 14 Abteilungen</u></p> <p>(1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.</p> <p>(3) Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf. Die Abteilungsordnung muss bestimmte Mindestanforderungen enthalten (Wahlen, Einberufen Abteilungsversammlung etc.). Zusätzlich können die Abteilungen individuelle Regeln ergänzen, die sportartenspezifisch sind.</p> <p>(4) Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.</p>
<p><u>§ 15 Datenschutz</u></p>	<p><u>§ 15 Jugendversammlung</u></p>

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Jugendversammlung einrichten.
- (2) Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die bestimmte Mindestanforderungen enthalten muss (Wahlen, Einberufen Jugendversammlung etc.). Diese Jugendordnung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.
- (4) Die Jugendversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Die Jugendversammlung wird vertreten durch den Jugendvorstand.
- (6) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gewählt.
 - Jugendvorstand können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens das 14. Lebensjahr begonnen und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.
 - Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sollte eine Person des Jugendvorstands das 25. Lebensjahr innerhalb der Amtszeit beenden, kann diese Person nicht erneut in den Jugendvorstand gewählt werden.
 - Der Jugendvorstand besteht aus Vorstand und Stellvertreter. Er kann erweitert werden.
- (7) Der Jugendvorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands teilzunehmen und er hat ein eigenes Stimmrecht.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wie folgt aufgeteilt:
 - a) Das vorhandene Immobilienvermögen an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.
 - b) Das restliche Vermögen wird proportional aufgeteilt nach Mitgliedern der Abteilung Wasser- und Gesundheitssport sowie die Summe der Mitglieder der anderen

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen einmal jährlich die Kasse des Vereins. Sie sollen stichprobenartig die rechnerische Richtigkeit und die ordnungsgemäße Buchführung prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils zwei im geraden und zwei im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

<p>Abteilungen. Das der Abteilung Wasser- und Gesundheitssport zugeordnete Vermögen geht an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e.V., das den anderen Abteilungen zugeordnete Vermögen geht an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.</p> <p>(5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(6) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.</p>	
	<p><u>§ 17 Ordnungen</u></p> <p>(1) Ordnungen führen die Bestimmungen der Satzung aus und regeln die Details des Vereinslebens. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder zu streichen.</p>
	<p><u>§ 18 Auflösung des Vereins</u></p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(2) Voraussetzung ist, das $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zustimmen.</p> <p>(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.</p>
	<p><u>§ 19 Gültigkeit der Satzung</u></p> <p>(1) Die vorstehende Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am</p> <p>(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>

